

**Gemeinsame Leitlinien  
der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder  
und  
der Landesmedienanstalten  
zur Zusammenarbeit bei der Aufsicht über Glücksspielwerbung im  
privaten Rundfunk und Telemedien privater Anbieter**

***Präambel***

Die gemeinsamen Leitlinien dienen dazu, die Zusammenarbeit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder und der Landesmedienanstalten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Im Unterschied zur Aufsichtstätigkeit gegenüber privaten Rundfunkveranstaltern, die nach §§ 35, 36 RStV der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt obliegt, besteht gegenüber den privaten Anbietern von Telemedien keine generelle Zuständigkeit der Landesmedienanstalten. Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes wird nach § 59 Abs. 2 RStV vielmehr durch nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden überwacht.

Werbung für Glücksspiel im Fernsehen und Internet dürfen nur die Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele in Auftrag geben, die eine Erlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet nach § 5 Abs. 3 GlüStV erhalten haben.

Im Rahmen des ländereinheitlichen Verfahrens der Glücksspielaufsicht ist gemäß § 9a Abs. 2 Nr. 1 GlüStV für die Erteilung der Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Abs. 3 GlüStV das Land Nordrhein-Westfalen zuständig.

**A.**

***Gemeinsame Leitlinien***

**I.**

1. Die Landesmedienanstalten sind für alle Prüfungen und Maßnahmen gegenüber privaten Rundfunkveranstaltern und für alle Prüfungen und Maßnahmen gegenüber den privaten Anbietern von Telemedien zuständig soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen landesrechtlichen Zuständigkeit liegen.
2. Die Glücksspielaufsichtsbehörden nehmen alle Prüfungen und Maßnahmen gegenüber den Veranstaltern und –vermittlern öffentlichen Glücksspiels im Rahmen ihrer Aufgaben aus § 9 Abs. 1 GlüStV wahr.

## II.

Über die Frage, ob in Deutschland ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt und ob dafür im Fernsehen und Internet geworben werden darf, entscheidet die Glücksspielaufsicht nach den einschlägigen Bestimmungen des Glücksspielrechts und erteilt hierzu ggf. die glücksspielrechtlichen Konzessionen, Erlaubnisse und Werbeerlaubnisse. Solange und soweit ein Glücksspielanbieter *nicht* über die erforderlichen glücksspielrechtlichen Erlaubnisse bzw. Konzessionen verfügt, darf er öffentliche Glücksspiele nicht veranstalten, vermitteln oder dafür werben.

## III.

1. Für die Aufsicht über die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 GlüStV i.V.m. der Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV vom 7. Dezember 2012 (Werberichtlinie) ist gegenüber den Veranstaltern und Vermittlern von öffentlichem Glücksspiel die Glücksspielaufsicht zuständig.
2. Die Feststellung eines Verstoßes gegen die Regelungen nach § 5 GlüStV i.V.m. der Werberichtlinie durch die Glücksspielaufsicht soll - im Falle von Werbung, die in bundesweiten Angeboten des privaten Rundfunks verbreitet wird, - im Benehmen mit den zuständigen Landesmedienanstalten erfolgen. Im Falle von Werbung, die in sonstigen Angeboten des privaten Rundfunks verbreitet wird, soll die Feststellung nach Satz 1 im Benehmen mit dem nach Landesrecht zuständigen Organ der zuständigen Landesmedienanstalt erfolgen
3. Soweit landesrechtlich die Zuständigkeit bei der Landesmedienanstalt liegt, soll im Falle von Werbung, die in Angeboten privater Telemedien-Anbieter verbreitet wird, die Feststellung nach Satz 1 im Benehmen mit der danach vorgesehenen Stelle erfolgen.
4. Vom Verfahren zur Herstellung des Benehmens bleiben die normierten Zuständigkeiten der Glücksspielaufsicht und der Landesmedienanstalten unberührt.

## IV.

Für die Aufsicht über die Einhaltung der Glücksspielwerbeverbote des § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 GlüStV sind die Landesmedienanstalten

1. gegenüber privaten Fernsehveranstaltern und
2. im Falle entsprechend landesrechtlich verliehener Zuständigkeit gegenüber privaten Anbietern von Telemedien  
zuständig.

## V.

Bei Verstößen von Veranstaltern und Vermittlern öffentlichen Glücksspiels gegen die Anforderungen an Art und Umfang der Werbung i.S.d. § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 GlüStV in Verbindung mit der Werberichtlinie werden die Glücksspielaufsichtsbehörden gegenüber den Veranstaltern und Vermittlern öffentlichen Glücksspiels im Rahmen der Gesetze tätig. Um ein möglichst gleichgerichtetes und gleichzeitiges Vorgehen von Glücksspiel- und Medienaufsicht zu gewährleisten, sollen, wenn eine vollziehbare glücksspielrechtliche Aufsichtsmaßnahme (Werbe-Beanstandung, Verbot etc.) verfügt wurde, parallel zu den Glücksspielaufsichtsbehörden

1. die Landesmedienanstalten gegenüber den privaten Fernsehveranstaltern tätig werden, wenn trotzdem die entsprechend beanstandete Werbung gesendet wird;
2. nach Maßgabe ihrer landesrechtlich geregelten Zuständigkeit für die Aufsicht über private Anbieter von Telemedien die Landesmedienanstalten bzw. die dafür bestimmte Stelle gegenüber den privaten Anbietern von Telemedien tätig werden, wenn trotzdem die entsprechend beanstandete Werbung gesendet wird.

Die Glücksspielaufsicht informiert die Landesmedienanstalten für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit ggf. über die Nichterfüllung der glücksspielrechtlichen Anforderungen an Art und Umfang der TV-Werbung und der Werbung im Internet, soweit dies noch nicht im Rahmen der Herstellung des Benehmens erfolgt ist.

## VI.

Im Rahmen einer Positivliste informiert die Glücksspielaufsicht die Landesmedienanstalten darüber, welche Veranstalter und Vermittler öffentlichen Glücksspiels über eine Erlaubnis verfügen bzw. als Anbieter von Sportwetten konzessioniert sind und im Fernsehen und Internet werben dürfen. Dazu veröffentlicht die Glücksspielaufsicht eine monatlich aktualisierte Liste der Veranstalter und Vermittler öffentlichen Glücksspiels, die im Internet bzw. Fernsehen werben dürfen, auf ihrer Homepage [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de).

Insoweit gilt zunächst ein grundsätzliches Werbeverbot für Glücksspiel im Fernsehen und Internet. Die Medienaufsicht wird daher gegen diejenigen, die werben, ohne in die Positivliste aufgenommen zu sein und somit über keine Erlaubnis verfügen, nach Maßgabe von V aufsichtlich tätig.

**B.**  
***Schlussbestimmung***

Diese gemeinsamen Leitlinien treten am ersten des Folgemonats in Kraft, nachdem die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden und die Landesmedienanstalten ihnen zugestimmt haben.

Die Geschäftsstelle des Glücksspielkollegiums und die Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten informieren in einem gemeinsamen Schreiben die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden und die Landesmedienanstalten über das Datum des Inkrafttretens.

Diese gemeinsamen Leitlinien gelten für ein Jahr ab Inkrafttreten. Eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser gemeinsamen Leitlinien ist möglich.